

88. Dürfen in dem Verfahren auf die gemäß § 667 C.P.O. erhobene Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel auch Einwendungen geltend gemacht werden, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen?

II. Civilsenat. Urt. v. 6. Juli 1894 i. S. N. (Bekl.) w. G. (Kl.)  
Rep. II. 201/94.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Die in erster Linie vom Revisionskläger erhobene Klage, daß das Urteil, indem es die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache

als im gegenwärtigen Verfahren unzulässig verwirft, auf Verletzung prozessualer Normen beruhe, erscheint zutreffend.

Mit der Klage beantragte der Kläger gemäß § 667 C.P.D., einem zu seinen Gunsten am 26. Januar 1888 erlassenen Urteile die Vollstreckungsklausel gegen die Erben der Verurteilten zu erteilen, gegen welchen Anspruch der Beklagte unter anderem auf Grund von drei Urteilen den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache und den der Arglist erhob. Das Oberlandesgericht lehnt es ab, in eine Erörterung dieser Einreden einzugehen, weil, wie es wörtlich sagt, „diese Einreden Einwendungen sind, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen und deshalb gemäß § 686 C.P.D. vom Schuldner im Wege der Klage geltend gemacht werden müssen“. Dieser Entscheidungsgrund ist nicht zu billigen.

Da die drei Urteile, auf welche die Einrede der Rechtskraft gestützt wird, sämtlich erst nach dem Urteile vom 26. Januar 1888, nämlich in den Jahren 1890, 1891 und 1893, ergangen sind, so liegen jener Einrede allerdings Thatsachen zu Grunde, welche nach § 686 Abs. 2 C.P.D. auch zur Begründung einer Einwendung gegen die Zwangsvollstreckung dienlich sind und nach § 686 Abs. 1 im Wege der Klage geltend gemacht werden mußten, wenn sie als Einwendung gegen die Zwangsvollstreckung verwendet werden sollten. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber noch nicht um Vollstreckung des Urteiles, sondern erst um Vorbereitung der Zwangsvollstreckung, und zwar um Erteilung der Vollstreckungsklausel gegen einen allgemeinen Rechtsnachfolger des Schuldners, eine Maßregel, welche, da die Voraussetzungen des § 667 C.P.D. vorliegen, nur vom Prozeßgerichte auf Klage, also nach Anhörung beider Teile im ordentlichen Verfahren, verordnet werden darf. Welche Einreden gegen diese Klage zulässig sind, bestimmt nicht der § 686 C.P.D., sondern ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen, die sich allerdings zum Teil in den Vorschriften des § 686, soweit sie materiellrechtlichen Inhaltes sind, wieder finden. Der Anspruch auf Erlangung einer vollstreckbaren Urteilsausfertigung gegen eine bestimmte Person als Rechtsnachfolgerin des Verurteilten ist nun ohne Zweifel nicht bloß dann ungerechtfertigt, wenn diese Person überhaupt nicht die Rechtsnachfolgerin des Verurteilten ist, sondern auch dann, wenn die durch das Urteil festgestellte Schuld nachträglich durch Zahlung oder in anderer

Weise getilgt oder aufgehoben worden ist. An sich sind deshalb gegen die Klage aus § 667 sowohl Einreden, welche die behauptete Rechtsnachfolge bekämpfen, als solche berechtigt, durch welche die erfolgte Aufhebung der Forderung selbst geltend gemacht wird; nur folgt aus dem Grundsatz von der Rechtskraft des Urteiles, daß Einreden der letzteren Art jedenfalls nur soweit zugelassen werden können, als ihr Vorbringen im Hauptprozeße dem Schuldner nicht möglich war, also unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie nach § 686 Abs. 2 C.P.D. zur Bekämpfung der Zwangsvollstreckung selbst geltend gemacht werden dürfen. Die Ansicht, daß der Klage aus § 667 gegenüber Einreden, welche die Forderung selbst betreffen, überhaupt ausgeschlossen seien, ist allerdings von einigen Schriftstellern aufgestellt worden und wird von Hellmann, dem Hauptvertreter derselben (auf ihn bezieht sich Rintelen in Busch, Zeitschrift Bd. 9 S. 205), in seinem Kommentar zur Civilprozeßordnung bei § 667 wie folgt begründet: „Ein Eingehen auf Einwendungen des Schuldners gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst ist nicht zulässig, auch wenn diese Einwendungen dem § 686 Abs. 2 entsprechen. Allerdings wird hierdurch ein Formalismus geschaffen, der vielleicht besser unterblieben wäre, weil in der That nicht recht einzusehen ist, weshalb mit jenen Einwendungen der Schuldner erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel auf eine neue Klage verwiesen werden soll, wenn nicht etwa das Motiv einer — freilich problematischen — Beschleunigung der Vollstreckung zu Grunde liegt. Allein dieser Formalismus muß gegenüber dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes hingenommen werden. Denn das Gesetz gewährt die Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel »aus dem Urteile«, d. h. dieses Urteil bildet die unverrückbare Grundlage der Klage“. Diese Ansicht wird also nicht etwa auf § 686 Abs. 1, sondern auf den Wortlaut des § 667 selbst gegründet. Es kann aber nicht zugegeben werden, daß der Wortlaut des Gesetzes dazu nötige, in dasselbe den gerügten Formalismus hineinzutragen, der ohne Zweifel vorliegen würde, wenn man demjenigen Erben des Verurteilten, der nach Erlaß des Urteiles die Schuld bezahlt hat, das Vorbringen dieses Einwandes gegenüber der Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel versagen und ihn dazu zwingen wollte, die Einleitung der Zwangsvollstreckung abzuwarten und dann einen zweiten Prozeß

nach Maßgabe des § 686 zu führen. Die Worte: „aus dem Urteile“ besagen allerdings, daß das Urteil die Unterlage der Klage ist; aber diese Unterlage kann eben zur Erlangung der Vollstreckungsklausel dann nicht mehr dienen, wenn sie durch eine neue materielle Einrede ihre Kraft verloren hat. Auch § 644 sagt: „die Zwangsvollstreckung findet statt „aus Endurteilen“, und doch ist die Zwangsvollstreckung aus einem bestimmten Endurteile dann nicht mehr zulässig, sobald materielle Einwendungen gegen dasselbe im gesetzlich vorgeschriebenen Wege mit Erfolg geltend gemacht worden sind. Die gemeine Meinung geht deshalb auch dahin, daß die in § 686 Abs. 2 bezeichneten Einwendungen schon der Klage aus § 667 gegenüber einredeweise geltend gemacht werden können. Der § 688 C.P.D. steht dieser Ansicht nicht entgegen. Derselbe hat mit dem Falle des § 667, einer „Fortsetzung des Rechtsstreites“ vor dem Prozeßgerichte (Motive zu § 605 des Entwurfes von 1871 und § 616 des Entwurfes von 1872) überhaupt nichts zu thun, sondern setzt vielmehr voraus, daß der Gerichtschreiber gemäß §§ 664—666 die Vollstreckungsklausel erteilt hat, und bestimmt, daß in diesem Falle über Einwendungen, welche gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel erhoben werden, vor dem Gerichte, dessen Gerichtschreiber die Klausel erteilt hat (nicht vor dem Prozeßgerichte), ein Beschlußverfahren stattfinden soll. Aus der Thatfache, daß in § 688 nur von den Einwendungen gegen die „Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel“ die Rede ist, kann hiernach für die Auslegung des § 667 nichts geschlossen werden.

Ob ungeachtet dieser Ausführungen die in dem Urteile dieses Senates vom 20. Mai 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 11 S. 435, ausgesprochene Ansicht, daß der Schuldner nicht verpflichtet ist, Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, schon im Verfahren auf die gemäß § 667 erhobene Klage geltend zu machen, sondern die Zwangsvollstreckung abwarten und dann im Wege des § 686 vorgehen könne, aufrecht zu erhalten sei, bedarf im vorliegenden Falle nicht der Entscheidung.“